

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid hat gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in ihrer Sitzung vom 26. November 2009 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar bis 31. Dezember 2010) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Erfolgsplan (Plan-GuV) | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | 9.369.000 Euro |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 10.436.900 Euro |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 447.000 Euro |
| 2. im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 Euro |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 377.000 Euro |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 0 Euro |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 820.100 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb über 5.200 Euro bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift | 53 Euro |
| 2.2 | IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb über 24.500 Euro bis 49.000 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift | 160 Euro |
| 2.3 | IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit Verlusten oder einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 49.000 Euro | 160 Euro |
| 2.4 | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb über 49.000 Euro | 295 Euro. |
| 2.5 | Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.3 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich satzungsgemäß in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Absatz 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. | |

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,27 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010 (Geschäftsjahr).

5. Von den IHK-Zugehörigen, die der Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie, der Gießereiindustrie, der Maschinenbauindustrie und der Elektroindustrie in der Stadt Solingen angehören und die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist ein Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten der Lehrwerkstatt Solingen in Höhe von 0,25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2010 zu erheben.

- | | |
|-----|--|
| 5.1 | Für IHK-Zugehörige dieser Gruppe, die eine eigene Lehrwerkstatt unterhalten und keine Auszubildenden in der Lehrwerkstatt Solingen ausbilden lassen, beträgt der Sonderbeitrag 0,09 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2010. |
|-----|--|

6. Von den IHK-Zugehörigen, die der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Stadt Remscheid angehören und im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist ein Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten des Berufsbildungszentrums Remscheid in Höhe von 0,2 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2010 zu erheben.

6.1 Für IHK-Zugehörige dieser Gruppe, die eine eigene Lehrwerkstatt unterhalten, beträgt der Sonderbeitrag 0,1 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2010.

7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Liegen bei den in Ziffer 2.1 genannten IHK-Zugehörigen keine Bemessungsgrundlagen vor und ist die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet worden, werden die Bemessungsgrundlagen entsprechend § 162 Abgabenordnung geschätzt.

Liegen bei den in Ziffer 2.3 genannten IHK-Zugehörigen keine Bemessungsgrundlagen vor, wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages nach dieser Ziffer erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von Euro aufgenommen werden.

Wuppertal, 26. November 2009

Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

gez.

Friedhelm Sträter
Präsident

gez.

Michael Wenge
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Bergische Wirtschaft“ veröffentlicht.

Wuppertal, 10. Dezember 2009

gez.

Friedhelm Sträter
Präsident

gez.

Michael Wenge
Hauptgeschäftsführer